

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 111 LBO)

2.1 Dachform und Dachdeckung

Dächer sind als symmetrische Satteldächer mit 47 - 60° Dachneigung und mit Ziegeldeckung (vorzugsweise naturrote Biberschwänze) auszuführen.

2.2 Kniestöcke

Kniestöcke sind nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster

a) Als Dachaufbauten sind Schleppegäuben bis zu einer Breite von 1,50 m und Zwerchhäuser zulässig, jedoch nur als Einzelaufbauten, deren Länge insgesamt nicht mehr als 30 % der Gebäudelänge betragen darf. Ihr Abstand von First und Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen. Abstand von Dachaufbau bis Hauswand mindestens 0,70 m. Die Traufhöhe der Aufbauten darf gemessen an der Außenwand max. 1,20 m von Oberkante Ziegel bis Oberkante Traufe (gemessen Schnitt Außenwand/Dachhaut) Dachaufbau betragen.

b) Dacheinschnitte, deren Flächen 1/10 der Dachfläche nicht überschreiten und Dachflächenfenster bis zu 0,3 m² sind zulässig. Ihr Abstand von First, Traufe und Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen.

2.4 Oberflächen und Außenwände

a) Fachwerke müssen erhalten bleiben bzw. freigelegt werden, insbesondere bei den im zeichnerischen Teil durch Planzeichen besonders gekennzeichneten.

b) Wandflächen sind zu verputzen. Sonstige Verkleidungen mit Ausnahme von Holz sind nicht zugelassen.

c) Im Erdgeschoß sind Verkleidungen aus Naturstein zulässig.

2.5 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Flächen einzuhalten, die dem historischen und statischen System des Gebäudes Rechnung trägt.

2.6 Vordächer und Balkone

Vordächer und Balkone dürfen an der Straßenfront nicht errichtet werden. Balkone sind dann zulässig, wenn sie nicht über die Gebäudeflucht vorstehen (Loggien)

2.7 Antennen

An Gebäuden ist die Anbringung von mehr als einer Außenantennenanlage pro Gebäude nicht zulässig.

2.8 Niederspannungsfreileitungen

sind nicht zulässig.

3. HINWEIS

Die Eintragungen der Kulturdenkmale ist nach dem Bestandsplan Denkmalpflege des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Tübingen, vom 23. Januar 1973 vorgenommen. Werden bisher unbekannte Fundstellen entdeckt, ist das Denkmalamt zu benachrichtigen. (§ 20 DSchG)

Das Planungsgebiet liegt zum Teil im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 4 StBauPG). Satzungsbeschuß vom 22.12.1976 genehmigt am 28.3.1977 , öffentliche Bekanntmachung vom bis

Auf die hieraus sich ergebenden Wirkungen wird hingewiesen.

GESTALTUNGSPLAN FASSADENAB- WICKLUNG ISELINSTRASSE

